Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Der Verwaltungsakt wurde ortsüblich bekannt gemacht in den Amts- und Gemeindeblättern.

Verfügung

Az.: 91857-HA10.3

Betr.: Flurbereinigungsverfahren Ensheim-Projekt III

hier: Vorläufige Besitzeinweisung

- 1.) Verbandsgemeindeverwaltung
 - a) Alzey-Land, Weinrufstr. 38, 55232 Alzey e-mail Fritsch.Denise@alzey-land.de
 - b) Wörrstadt, Römergrund 2, 55286 Wörrstadt e-mail nachrichtenblatt@vgwoerrstadt.de, margaretha.clement@vgwoerrstadt.de

Anlg.:

1 Abdruck der vorläufigen Besitzeinweisung vom 13.03.2013

1 vorbereitete Bekanntmachungsbescheinigung

Sehr geehrte Damen u. Herren,

unter Bezugnahme auf die §§ 110 u. 135 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i.d.F. der Bekanntmachung v. 16.3.1976 (BGBI I S. 576 in der jeweils gültigen Fassung, bitten wir, die als Anlage beigefügten Öffentlichen Bekanntmachungen nach den für die Veröffentlichung von Verfügungen der Gemeinden bestehenden Rechtsvorschriften ortsüblich in der KW 12/2013 öffentlich bekanntzumachen.

Zusatz 1a)

Wir bitten Sie, unter den Ortsgemeinden Lonsheim und Bermersheim auf unsere Veröffentlichung hinzuweisen.

REDAKTIONSSCHLUSS: 18.03.2013; 12:00

Zusatz 1b)

Wir bitten Sie, unter den Ortsgemeinden Ensheim, Armsheim, Wörrstadt Ortsteil Rommersheim und Spiesheim auf unsere Veröffentlichung hinzuweisen.

REDAKTIONSSCHLUSS: 18.03.2013; 11:00

Die vorbereitete Bekanntmachungsbescheinigung wollen Sie uns bitte nach erfolgter Veröffentlichung mit Datum, Unterschrift und Dienstsiegel versehen, zurücksenden.

2.) An die ADD Trier, Kurfürstliches Palais, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier

Anlg.: 1 Abdruck der vorläufigen Besitzeinweisung vom 13.03.2013

Die beigefügten Abdrucke werden zur Aufnahme in die Aufsichtsakten übersandt.

3.) Spruchstelle für Flurbereinigung, Postfach 3269, 55028 Mainz

Anlg.: 1 Abdruck der vorläufigen Besitzeinweisung vom 13.03.2013

Die Anlagen werden unter Bezugnahme auf den Erlass vom 07.07.1986 zur gefälligen Kenntnis übersandt.

4.) An den Vorsitzenden des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft, Herrn Karl-Heinz Becker, Herrgasse 9, 55232 Ensheim

Anlg.: 1 Abdruck der vorläufigen Besitzeinweisung vom 13.03.2013

Sehr geehrter Herr Becker,

die Anlagen erhalten Sie mit der Bitte um Kenntnisnahme.

5.) An die Notare

Stefanie Rohde	Kreuznacher Str. 8	55232 Alzey
Eva Flohr	Ostdeutsche Str. 13	55232 Alzey
Dr. Christiane Schwab u.	Dr. Karl Aschoff Str. 8	55543 Bad-Kreuznach
Dr. Rudolf Mackeprang		
Ulrich Feth	Badeallee 8	55543 Bad-Kreuznach
H.J. Baltes u.	Mainzer Str. 43	55411 Bingen
Prof. Dr. Keim		
H.J. Baltes u.	Appenheimer Str. 53	55435 Gau-Algesheim
Prof. Dr. Keim		
Horst Heintskill	Rheinstr. 194 c	55218 Ingelheim
Peter Pres u. Kurt Lechner	Stiftsplatz 10	67655 Kaiserslautern
Dr. Werner Schulte	Amtsstr. 15	67292 Kirchheimbo-
		landen
Dr. jur. Egon Hausen	Bilhildisstraße 13	55116 Mainz
Dr. jur. Friedhelm Bauer u. Hans	Göttelmannstr. 17	55130 Mainz
Theo Schnatterer		

Hanns-Dieter Lohnes u. Helmut- Merz	Bauerngasse 7	55116 Mainz
Dr. W. Litzenberger und HP. Pfers	Bonifaziusplatz 1 a	55118 Mainz
Jürgen Nörsbach Obermoschel	Hubertusweg 3	55268 Nieder-Olm 67823 Obermoschel
Wolfram Schneider & Gunther Dilling	Friedr. Ebert Str. 24	55276 Oppenheim
Dr. Lissem	Schwerdtstr. 12	67574 Osthofen
Dr. Thomas Schönberger & Jut- ta Schneider	Bezirksamtstr. 25	67806 Rockenhausen
Dr. Udo Graffe	Marktplatz 2	55576 Sprendlingen
Dr. Ulrich Hensgen u. Dr. Lutz Schöllhammer	Siegfriedstr. 7	67547 Worms
Jochen Schwartner	Petersstrasse 17	67547 Worms
Dr. Martin Scheugenpflug	Odenwaldstr. 21	67551 Worms- Pfeddersh.
Dr. Udo Graffe	FreihvLangsdorff- Str. 60	55597 Wöllstein
Ulrich Feth	FEbert-Str. 61 a	55286 Wörrstadt

Anlg.: 1 Abdruck der vorläufigen Besitzeinweisung vom 13.03.2013

Sehrgeehrter Herr Notar,

bzw.

Sehr geehrte Frau Notarin

den beigefügten Abdruck der vorläufigen Besitzeinweisung übersenden wir mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass bis zum Erlass der vorzeitigen Ausführungsanordnung oder der Ausführungsanordnung noch nicht über die Abfindungsgrundstücke (=neue Grundstücke) verfügt werden kann. Rechtsgeschäfte über den im Flurbereinigungsgebiet befindlichen Grundbesitz müssen sich demnach noch auf die alten Grundstücke erstrecken. Es erscheint jedoch ratsam, wenn Sie bei der Beurkundung von Verträgen schon jetzt die im Flurbereinigungsplan ausgewiesenen neuen Grundstücke mit in die Urkunde aufnehmen.

6) Amtsgericht Alzey -Grundbuchamt-, Schlossgasse 32, 55232 Alzey

Anlg.: 1 Abdruck der vorläufigen Besitzeinweisung vom 13.03.2013

Sehr geehrte Damen u. Herren,

die Anlage erhalten Sie mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Wir weisen darauf hin, dass bis zum Erlass der vorzeitigen Ausführungsanordnung oder der Ausführungsanordnung noch nicht über die neuen Grundstücke verfügt werden kann.

7.) Vermessungs- und Katasteramt Alzey, Ostdeutsche Str. 28, 55232 Alzey

Anlg.: 1 Abdruck der vorläufigen Besitzeinweisung vom 13.03.2013

Sehr geehrte Damen u. Herren,

die Anlage übersenden wir mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Wir weisen darauf hin, dass für die Erteilung von Abzeichnungen und Auszügen aus den Katasterunterlagen, da sich diese nunmehr über den neuen Besitzstand erstrecken müssen, das DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück in Bad Kreuznach zuständig ist.

- 8.) Je 1 Abdruck erhalten mit der Bitte um Kenntnisnahme:
 - a) Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz-Außenstelle- Otto-Lilienthal-Str. 4, 55232 Alzey
 - b) Bauern- und Winzerverband Kreisverband Mainz-Bingen, Otto-Lilienthal-Str. 4, 55232 Alzey
 - c) Finanzamt Worms -Grunderwerbsteuerstelle- Karlsplatz, 67549 Worms
 - d) Finanzamt Alzey Grunderwerbsteuerstelle, Römerstrasse 33, 55232 ALzey
- 9.) Verfügung zur Kenntnis

Herr Lauer –vorab- Herr Bernhard Frau Blatt

Herr Boeck m.d.B. um Veröffentlichung im Internet

10) Wiedervorlage 25.03.2013 Eingang Bekanntmachungsbescheinigung. 22.04.2013 (Unanfechtbarkeit?)

Bad Kreuznach, 13.03.2012

Der Gruppenleiter

Thomas Mitschang